

34. Liquidationslose Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Haben die Aufsichtsratsmitglieder der aufgelösten Gesellschaft Anspruch darauf, daß ihre Vergütung durch die übernehmende Gesellschaft fortgezahlt wird?

BGB. §§ 611, 675, 620.

HGB. §§ 306, 243 Abs. 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1913 i. S. R. (R.) w. D. M.  
Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 526/12.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde, abweichend von dem Urteile des Landgerichts, aber in Übereinstimmung mit dem Berufungsurteile, verneint aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Kläger für die Zeit nach Eintragung der Fusion im Handelsregister — 14. Oktober 1910 — die ihm als Mitglied des Aufsichtsrats an und für sich bis Ende 1913 vertraglich zustehende Vergütung von jährlich 1800 M nicht mehr beanspruchen könne. Zur Begründung führt es zunächst aus, das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aktiengesellschaften dauere nur so lange, wie die Gesellschaft bestehe; mit deren Untergang endige ohne weiteres das Amt und der Anspruch der Mitglieder auf Fortgewährung der vereinbarten Vergütung. Als Mitglied des Aufsichtsrats habe der Kläger in einem Dienstverhältnis zu der aufgelösten Gesellschaft gestanden. Ein solches endige nach § 620 BGB. ohne weiteres mit Ablauf der Zeitdauer, die sich aus der Beschaffenheit und dem Zwecke der Dienstleistung ergebe; es entscheide also für die Dauer des Vertragsverhältnisses die natürliche Begrenzung. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats finde seine natürliche Begrenzung in der Dauer des Bestehens der Aktiengesellschaft. Dies folge aus der Eigenart der Stellung des Aufsichtsrats. Er sei grundsätzlich das Kontrollorgan der Gesellschaft; eine solche Tätigkeit könne begrifflich nur so lange ausgeübt werden, wie die Gesellschaft bestehe. Ebenso habe die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütung für diese Tätigkeit regelmäßig einen

anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter, als die Tätigkeit und die Gegenleistung sonstiger im Dienstvertrage zu der Gesellschaft stehender Personen. Dieser Eigenart der Stellung des Aufsichtsrats entspreche die Bestimmung des § 243 Abs. 4 HGB., wonach die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats auch vor Ablauf des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt sei, mit der Wirkung widerrufen werden könne, daß mit dem Widerruf auch der Anspruch auf die festgesetzte Vergütung weg falle. Wenn aber das Interesse der Aufsichtsratsmitglieder in solcher Weise den Interessen der Gesellschaft untergeordnet sei, so sei es selbstverständlich, daß den Aufsichtsratsmitgliedern kein Anspruch auf Vergütung über die Dauer der Gesellschaft zustehen könne.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist im wesentlichen beizutreten. Das dem Klagenanspruche zugrunde liegende Vertragsverhältnis ist als ein Dienstvertrag aufzufassen, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande hat (§§ 611, 675 BGB.). Es ist nun zwar richtig, daß, wenn wie hier eine Aktiengesellschaft gemäß § 306 HGB. ihr Vermögen als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft ohne Liquidation überträgt und damit als Rechtspersönlichkeit zu bestehen aufhört (Fusion ohne Liquidation), die von Dritten mit der untergegangenen Aktiengesellschaft geschlossenen Vertragsverhältnisse grundsätzlich nicht ohne weiteres erlöschen. Kraft der in diesem Falle eintretenden Gesamtrechtsnachfolge gehen vielmehr die Rechte und die Pflichten aus Vertragsverhältnissen der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich auf die übernehmende Gesellschaft über (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 377, Bd. 56 S. 331, Bd. 28 S. 363). Es liegt auch im allgemeinen kein Grund vor, in dieser Hinsicht Dienstverträge der übertragenden Gesellschaft anders zu behandeln. Bei Dienstverträgen, die eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande haben, folgt sogar aus dem hierauf anwendbaren § 672 Satz 1 BGB., daß der Untergang der übertragenden Gesellschaft, der die gleiche rechtliche Bedeutung hat, wie der Tod des Dienstberechtigten, wenn dieser eine natürliche Person ist, im Zweifel das Erlöschen des Dienstverhältnisses nicht zur Folge hat.

Gleichwohl führen bei dem Dienstverhältnis, das zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Aktiengesellschaft besteht, über-

wiegende Gründe zu der Annahme, daß die Beendigung der Aktiengesellschaft im Falle der Fusion ohne Liquidation das Erlöschen dieses Dienstverhältnisses ohne weiteres, insbesondere ohne das Erfordernis eines Widerrufs gemäß § 243 Abs. 4 HGB. nach sich zieht.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 223 flg. auf die Besonderheit der Stellung der Aufsichtsratsmitglieder und des mit ihnen geschlossenen Vertragsverhältnisses hingewiesen. In dieser Entscheidung ist für den Fall des Widerrufs gemäß § 243 Abs. 4 HGB. ausgesprochen, daß es der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft jederzeit frei steht, die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats mit der Wirkung zu widerrufen, daß dem Mitgliede von da an die Vergütung, die es für seine seitherige Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft auf Grund der Satzungen oder besonderer Generalversammlungsbeschlüsse bezogen hat, nicht weiter zusteht, und daß es wegen des Wegfalls der Vergütung auch keine Entschädigung zu beanspruchen hat, immer vorausgesetzt, daß es sich um die Vergütung für die gewöhnliche Tätigkeit des Aufsichtsrats als Organs der Gesellschaft, nicht aber um Vergütungen handelt, die dem Mitglied auf Grund einer besonderen Vereinbarung zustehen. Diese Rechtsauffassung wird zunächst daraus hergeleitet, daß in § 243 Abs. 4, abweichend von den §§ 231 Abs. 3 und 52 Abs. 1 HGB. — die den jederzeitigen Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und der Procura im übrigen in gleicher Weise regeln, wie dies in § 243 Abs. 4 bezüglich der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats geschehen ist, — der Zusatz „unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“ weggelassen ist. Diese verschiedene Behandlung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft wird dann weiterhin durch die Verschiedenheit der gesamten Stellung und der Pflichten der Mitglieder des einen und des anderen Organs erklärt. In dieser Hinsicht wird ausgeführt, daß die Vorstandsmitglieder in der Regel durch die Erfüllung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen vollständig in Anspruch genommen würden und daß daher die ihnen nach dem Anstellungsvertrage von der Gesellschaft hierfür zu gewährenden Vergütungen in der Regel ihren Haupterwerb darstellten, daß die Vorstandsmitglieder auch in der anderweitigen Bewertung ihrer

Arbeitskraft durch die Vorschriften des § 236 HGB. beschränkt seien. Demgegenüber bilde die den Aufsichtsratsmitgliedern obliegende Tätigkeit in der Regel eine nur geringe Zeit in Anspruch nehmende Nebenbeschäftigung und die ihnen hierfür von der Gesellschaft gewährte Vergütung meistens nur einen Teil ihres aus ihrer Erwerbstätigkeit fließenden Einkommens; auch seien die Aufsichtsratsmitglieder durch ihre Stellung in der anderweitigen Verwertung ihrer Arbeitskraft gesetzlich nicht beschränkt. Der vorzeitige Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede sei daher in der Regel für ein solches Mitglied von weit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, als die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ohne Fortgewährung der vertragsmäßigen Vergütung oder entsprechende Entschädigung für das Vorstandsmitglied sein würde.

Die weitere Ausgestaltung dieser Erwägungen führt dazu, der geschilderten Eigenart der Tätigkeit und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auch die fernere Bedeutung beizulegen, daß, sofern nichts Gegenteiliges besonders vereinbart ist, mit der Beendigung der Aktiengesellschaft das mit den Aufsichtsratsmitgliedern geschlossene Dienstverhältnis ohne weiteres aufhört und damit jeder Anspruch dieser Mitglieder auf Vergütung oder Entschädigung für die Zukunft wegfällt. Mit dem Untergange der übertragenden Aktiengesellschaft bleibt für Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrats als Organs dieser Gesellschaft kein Raum mehr. Die Besonderheit dieser Tätigkeit einerseits und der dafür zu gewährenden Vergütung andererseits rechtfertigen nun aber die Annahme, daß nach dem Sinne des Vertrags, sobald die Möglichkeit, diese Tätigkeit für die Aktiengesellschaft auszuüben, wegfällt, auch der Anspruch auf die Vergütung von selbst erlischt. Für diese Auffassung spricht auch die erwähnte freie Widerruflichkeit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede gemäß § 243 Abs. 4 HGB. Kann die Aktiengesellschaft diese Bestellung jederzeit mit der Wirkung widerrufen, daß dem Aufsichtsratsmitgliede kein Anspruch auf Fortgewährung der Vergütung oder auf Entschädigung zusteht, so entspricht es auch dem Sinne des Vertrags, daß die gleiche Wirkung eintritt, wenn die Aktiengesellschaft überhaupt als Rechtspersönlichkeit zu bestehen aufhört.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß im vorliegenden Falle die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem

Kläger und der untergegangenen Aktiengesellschaft auf Ende 1913 genau bestimmt war. Denn eine solche Bestimmung der Vertragsdauer schließt nicht aus, daß aus der Beschaffenheit und dem Zwecke der Dienste auch noch eine andere Begrenzung der Vertragsdauer als dem Willen der Vertragsschließenden entsprechend herzuleiten ist (§ 620 BGB.). Eine solche weitere Begrenzung liegt nach dem Gesagten in dem Untergange der übertragenden Aktiengesellschaft.“ . . .